

# Reise- und Vertragsbedingungen

## Sehr geehrter Reisender,

zu einer optimalen tragen auch klare vertragliche Vereinbarungen bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Bestimmungen treffen. Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften der §§ 651 a bis m BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationspflichten für Reiseveranstalter und führen diese Vorschriften aus. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachstehend „Reisender“ – und uns der Firma **Gästehaus Pfefferle, Inhaber Walburga Pfefferle Bootsvermietung und Kanutouren Leopoldstraße 22, 72488 Sigmaringen** nachstehend „GP“ abgekürzt – zustande kommenden Reisevertrages.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung), die nur mündlich, schriftlich, per Telefax oder eMail erfolgen kann, bietet der Reisender **GP** den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an. **Es wird dringend empfohlen, die Buchung nach vorheriger telefonischer Abstimmung der Wünsche und Verfügbarkeit der Leistungen schriftlich vorzunehmen.**

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung von **GP** an den Reisenden, bzw. den Reisevermittler oder Gruppenauftraggeber zustande.

1.3 Der Anmeldende Reisender haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reisenden aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.4 Bei Anmeldungen von Schulklassen, Gruppen, Vereinen, Firmen, Institutionen, Behörden oder sonstigen Personenmehrheiten haften der Anmeldende und, soweit vorhanden, der Rechtsträger, soweit diese eine entsprechende Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben.

### 2. Besonderheiten bei der Buchung von Gruppenreisen

2.1 Die nachfolgenden Bestimmungen Ziffer 2.2 bis 2.3 gelten, soweit die vertragliche Vereinbarung der von **GP** zu erbringenden Reiseleistungen und/oder die Buchungsabwicklung über einen Gruppenauftraggeber erfolgt.

2.2 Der Gruppenauftraggeber hat ausschließlich die Stellung eines Vertreters und Empfangsboten des Reisenden. Er ist berechtigt, namens und in Vollmacht des Reisenden rechtsgeschäftlich Erklärungen für diesen abzugeben – insbesondere als dessen Vertreter diese Reisebedingungen als Vertragsinhalt anzuerkennen - und solche von **GP** entgegenzunehmen. Der Reisende kann diese Vollmacht jederzeit gegenüber **GP** widerrufen.

2.3 Von den Vereinbarungen mit dem Reisenden und diesen Reisebedingungen bleiben Vereinbarungen mit einem Gruppenauftraggeber, die dessen eigene Rechte und Pflichten gegenüber **GP** betreffen, unberührt.

2.4 Sind mit dem Gruppenauftraggeber bestimmte Teilnehmerzahlen, bzw. nach Teilnehmerzahlen gestaffelte Preise vereinbart, so haftet der Gruppenauftraggeber, bzw. die anmeldende Person, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 1.4 vorliegen, unmittelbar und unabhängig davon, ob eine Verpflichtung des/der Teilnehmer(s) diesbezüglich besteht auf die Preisdifferenz bei Unterschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl durch Absage, Rücktritt oder Teilrücktritt nach Vertragsschluss, bzw. bei Nichtteilnahme.

### 3. Leistungsverpflichtung von **GP**

3.1 Die Leistungsverpflichtung von **GP** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung - bei Gruppenreisen aus dem Vertrag oder der Buchungsbestätigung an den Gruppenauftraggeber - in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Leistungsträger, Reisebüros und insbesondere der Gruppenauftraggeber und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte sind von **GP** nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung von **GP** oder die Buchungsbestätigung, bzw. die mit dem Gruppenauftraggeber getroffenen Vereinbarungen, hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reise- oder Gruppenvertrages abändern.

3.3 **GP** ist bemüht, behinderten Personen die Teilnahme an allen Angeboten und Touren zu ermöglichen. Von der Leistungspflicht von **GP** nicht umfasst ist jedoch die Eignung der Tour, der Kanus, Fahrräder, Zimmer, Wohnungen und der Ausrüstungsgegenstände für Behinderte, bzw. die Pflicht zur Überprüfung oder Hinweise hierzu, insbesondere nicht Barrierefreiheit und die Gestellung besonderer Ausrüstung sowie technischer oder personeller Hilfeleistung.

### 4. Anzahlung und Restzahlung

4.1 Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 20% des Reisepreises pro Person. Vorauszahlungspflichten, die ein Gruppenauftraggeber als eigene übernommen hat, bleiben davon unberührt.

4.2 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, bei Touren, bei denen Startpunkt, bzw. Treffpunkt das Gästehaus in Sigmaringen ist, spätestens am Tag der Veranstaltung vor Antritt zahlungsfällig.

4.3 Soweit Startpunkt, bzw. Treffpunkt nicht das Gästehaus Sigmaringen ist, ist die gesamte Restzahlung, soweit der Sicherungsschein übergeben ist, ausschließlich per Überweisung mit Gutschrift spätestens 1 Woche vor Antritt zahlungsfällig. Bei der Überweisung sind Name, Anschrift und Tourendaten vollständig anzugeben.

4.4 Die Pflicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines entfällt, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- pro Teilnehmer nicht übersteigt.

4.5 Soweit der Sicherungsschein übergeben ist und **GP** zur mangelfreien Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

4.6 Bei Gruppenreisen sind der Gruppenauftraggeber, bzw. seine Mitarbeiter oder Beauftragten, von **GP** nicht inkassobevollmächtigt. Der/die gesetzlich vorgeschriebene(n) Sicherungsschein(e) können bei Gruppenreisen dem Gruppenauftraggeber als Vertreter der Reisenden zur Weiterleitung oder Verwahrung für diesen übergeben werden.

## **5. Besondere Bestimmungen zu Witterungsverhältnissen**

5.1 **GP** kann keine Einstandspflicht, bzw. kein Risiko bezüglich der Witterungsverhältnisse übernehmen. Alle Reisen, Touren und Angebote werden von **GP** daher grundsätzlich bei jedem Wetter erbracht, bzw. durchgeführt, insbesondere auch bei Regen oder jahreszeitlich ungewöhnlich hohen oder niedrigen Temperaturen.

5.2 Bei Regen stellt entsprechende Ausrüstung (Ponchos) für Kanutouren zur Verfügung.

5.3 Jedwede Witterungsverhältnisse, insbesondere Schönwetter und/oder Trockenheit, bzw. Ausbleiben von Regen sind daher, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, weder Vertragsbedingung, noch Vertragsgrundlage.

5.4 Witterungsverhältnisse gleich weder Art, insbesondere Regen, rechtfertigen daher weder eine kostenlose Kündigung, noch einen kostenlosen Rücktritt, noch einen sonstigen kostenlosen Anspruch auf Auflösung des Vertragsverhältnisses, Terminverschiebung, Änderung oder Verkürzung von Teilnehmerzahlen oder Leistungen.

5.5 Für die Auswirkung von Witterungsverhältnissen sind ausschließlich die Verhältnisse am Leistungsort maßgeblich.

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von **GP** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. **GP** bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an **GP** zurückerstattet worden sind.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch GP**

7.1 **GP** kann Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, soweit

a) Teilnehmer gegen Anweisungen und/oder Hinweise oder Verhaltensregeln verstoßen, die von der Tourenbegleitung oder sonstigen Beauftragten von **GP** aus sachlich berechtigten Gründen im Rahmen der Einweisung oder während der Tour, bzw. der Reise gegeben wurden oder werden

b) der/die Gruppenverantwortliche(n) ihren besonderen vertraglichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung der Tour, bzw. der Reise nicht nachkommen

c) Teilnehmer oder Gruppenverantwortliche gegen Verbote verstoßen oder Anweisungen nicht beachten, die in den Informationsunterlagen von **GP** enthalten sind und übergeben oder mitgeteilt wurden, insbesondere den „Wichtigen Hinweisen“ bezüglich Kanutouren“.

Kündigt **GP**, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; **GP** muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihr eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die Mitarbeiter, Tourenbegleiter und Betreuer von **GP** sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von **GP** wahrzunehmen.

7.2 **GP** kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten oder mit dem Gruppenauftraggeber vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

a) **GP** ist verpflichtet, dem Reisenden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt von **GP** später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

c) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn **GP** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber **GP** geltend zu machen.

d) Mit dem Gruppenauftraggeber als dessen eigene vertragliche Pflichten getroffenen Vereinbarungen zu Teilnehmerzahlen (siehe hierzu auch Ziffer 1.4 und 2.4 bleiben hiervon unberührt.

7.3 Vor Antritt der Fahrt werden wir das Rücktrittsrecht in Anspruch nehmen, wenn die planmäßige Durchführung der Fahrt durch nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, beispielsweise in Fällen höherer Gewalt. Insbesondere müssen wir auch kurzfristig, bis zum Beginn der Kanutour, vom Vertrag zurücktreten, wenn besondere Ereignisse wie Hochwasser, Niedrigwasser, etc. einen sicheren Verlauf der Fahrt nicht zulassen oder behördliche Anweisungen dies verlangen. In diesen Fällen erstatten wir die gezahlte Miete in voller Höhe. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **8. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung**

8.1 Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber **GP**, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist, auch bei Rücktrittserklärungen des Reisenden gegenüber dem Gruppenauftraggeber, der Eingang bei **GP**.

8.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisenden, stehen **GP** unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen vom Reisepreis pro Person zu:

- a) bis 45 Tage vor Reisebeginn 20 %
- b) vom 44. bis 35. Tag vor Reisebeginn 50 %
- c) vom 34. bis 01. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- d) Bei Rücktritt am Tage des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 90%

8.3 Für Gruppenreisen können abweichende Bedingungen gelten, soweit diese im Einzelfall mit dem Reisenden oder, in dessen Vertretung mit dem Gruppenauftraggeber, wirksam vereinbart wurden.

8.4 Dem Reisenden ist es gestattet, **GP** nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

8.5 **GP** behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, dem Reisenden gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

## **9. Allgemeine Obliegenheiten und Kündigung des Reisenden**

9.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit **GP** dahingehend konkretisiert, dass der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich **GP** oder seinen Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

9.2 Ist von **GP** keine Tourleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet (Siehe hierzu auch die Reiseausschreibung !), so ist der Reisende verpflichtet, **GP** direkt unter der nachfolgend bezeichneten Adresse, Telefon- und Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

9.3 Tourleiter oder sonstige Beauftragte und Leistungsträger sowie Gruppenverantwortliche sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor, während oder nach der Reise Beanstandungen, bzw. Zahlungsansprüche des Reisenden namens **GP** anzuerkennen.

9.4 Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.5 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, **GP** erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn **GP**, bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von **GP** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird

9.6 Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit **GP** abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den von **GP** erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reisende ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber **GP** geltend zu machen.

- b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber **GP** unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
- c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

#### **10. Besondere Pflichten und Haftung des Teilnehmers und des Gruppenverantwortlichen**

10.1 Der Teilnehmer ist zur sorgfältigen Beachtung aller ihm in schriftlicher und/oder mündlicher Form vor und während der Tour erteilten Hinweise verpflichtet. Auf die Möglichkeit einer Kündigung durch für den Fall der Zuwiderhandlung gemäß Ziffer 7.1 dieser Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

10.2 Den Teilnehmern, auch sofern sie schwimmen können, wird das Tragen von Schwimmwesten dringend empfohlen. Für Kinder unter 8 Jahren ist das Tragen einer Schwimmweste nach EN-Norm 100 (Schwimmweste mit Kragen) Pflicht.

10.3 Es besteht vor und während der Tour Alkoholverbot entsprechend den Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts.

10.4 Der Teilnehmer ist verpflichtet die Ausrüstungsgegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

10.5 Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass jederzeit jede Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer Mieter und Teilnehmer sowie jedweder sonstiger Dritter ausgeschlossen ist.

10.6 Es ist grundsätzlich verboten, andere Kanus während der Fahrt anzuhalten, zu rammen, abzudrängen, zum Schaukeln oder Kentern zu bringen oder das Kanu und/oder seine Insassen in sonstiger Weise in der Fahrt zu behindern.

10.7 Der Teilnehmer hat im Bereich der Kanutouren alle behördlichen Anordnungen oder Auflagen, insbesondere auch Warn- und Hinweisschilder zu beachten. Anordnungen zur Umgehung von Hindernissen, Stromschnellen, Wehren o.ä. sind exakt zu befolgen.

10.8 Das Befahren, bzw. Hinunterfahren von Wehren ist grundsätzlich, nicht nur im Bereich von Kanutouren, sondern grundsätzlich, streng verboten.

10.9 Im Bereich der Kanutouren birgt die Mitnahme von Babys und Kleinkindern sowie von Tieren, insbesondere von Hunden erhebliche Gefahren, insbesondere auch für das Kentern. Der Teilnehmer trägt die alleinige und ausschließliche Verantwortung für jedwede Folgen, die sich aus einer solchen Mitnahme ergeben.

10.10 Die generelle Möglichkeit des Kenterns muss im Bereich der Kanutouren vom Teilnehmer für alle Belange seiner persönlichen Sicherheit, Kleidung und Ausrüstung und der seiner Mit-Teilnehmer berücksichtigt werden.

10.11 Der Reisende haftet bei Kanutouren **GP** gegenüber für den Verlust von Ausrüstungsgegenständen, soweit dieser nicht ursächlich durch ein Verschulden von **GP** oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

10.12 Der Teilnehmer haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen an den Kanus und Ausrüstungsgegenständen, soweit diese nicht ursächlich durch ein Verschulden von **GP** oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

10.13 Der Teilnehmer haftet auch für schuldhaft verursachte Schäden, die nicht Schäden an Ausrüstungsgegenständen sind, insbesondere solche, die sich aus der Nichtbeachtung der besonderen Pflichten nach Ziffer 10.1 bis 10.9, dem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, Gebote oder Verbote an der Strecke oder sonstigen Pflichtverletzungen ergeben. Die Haftung umfasst auch die Übernahme der Kosten von Rettungs- und Bergungsmaßnahmen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter (Rettungsstellen, Behörden, anderer Teilnehmer). Die Haftung tritt nicht oder nur anteilig ein, soweit der Schaden durch ein Verschulden von **GP** oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht oder mitverursacht wurde.

10.14 Bei Gruppen haftet die Firma/Institution nach Maßgabe von Ziffer 10.13 gesamtschuldnerisch mit dem jeweils haftenden Teilnehmer. Sie haftet alleine, wenn der Schadensverursacher nicht ermittelt werden kann, es sei denn, sie weist nach, dass dieser nicht aus dem Kreis ihrer Teilnehmer stammt..

#### **11. Haftung von GP, Kosten von Rettungseinsätzen**

11.1 **GP** gibt, z.B. bei Kanutouren, Angaben zur Strecke hinsichtlich Befahrbarkeit, Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten, Verkehrsanbindungen, Transfermöglichkeiten, Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten, Besichtigungsmöglichkeiten und Öffnungszeiten entsprechend der ihr erteilten oder von ihr eingeholten Informationen an den Teilnehmer weiter. **GP** haftet jedoch nicht für die Richtigkeit und/oder Aktualität solcher Informationen, soweit ihr bezüglich der Informationseinholung und/oder -weitergabe nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.2 Die vertragliche Haftung von **GP**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisenden von **GP** weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) **GP** für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.3 Für die Haftung von **GP** bei Gruppenreisen wird ergänzend auf Ziffer 13.2 verwiesen.

11.4 Kommt es durch den Teilnehmer, unabhängig davon, ob dies auf dessen Veranlassung oder veranlasst durch Dritte geschieht, zu Rettungs- oder Bergungseinsätzen so haben der Teilnehmer, bzw. der

Gruppenauftraggeber die hierfür anfallenden Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen und **GP** von einer etwaigen Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Einsatz oder die Kosten durch die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten von **GP** schuldhaft verursacht wurden.

11.5 **GP** haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen des Teilnehmers, soweit der Verlust nicht durch ein Verschulden von **GP** oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht oder mitverursacht wurde.

11.6 **GP** haftet nicht für den Inhalt von persönlichen Gegenstände des Teilnehmers in denen vom **GP** zur Verfügung gestellten behältnisse.

## **12. Verjährung, Abtretungsverbot**

12.1 Ansprüche des Reisetnehmers gegenüber **GP**, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum. Schweben zwischen dem Reisenden und **GP** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisetnehmer oder **GP** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.2 Eine Abtretung jeder Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

## **13. Gerichtsstand, Rechtswahl**

13.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2 Der Reisende kann **GP** nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von **GP** gegen den Reisender ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von **GP** maßgebend.

## **14. Besondere Bestimmungen bei Gruppenreisen**

14.1. **GP** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von **GP** – vom Gruppenauftraggeber zusätzlich zu den Leistungen von **GP** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reisenden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Von GV organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit **GP** vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.

b) Nicht im Leistungsumfang von **GP** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

c) Von **GP** auf Wunsch des Gruppenauftraggeber vermittelte Reiseleiter.

14.2. **GP** haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers oder seiner Beauftragten vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer/innen, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reisenden, soweit diese nicht mit **GP** abgestimmt und von dieser gebilligt wurden.

14.3. Soweit für die Haftung von **GP** gegenüber dem Reisender an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenauftraggeber und **GP** vereinbarte Reisepreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber gegenüber dem Reisenden erhoben wurden.

14.4. Der Reisende hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen bei der/dem von **GP** eingesetzten Reiseleiter/in bzw. örtlichen Führer/in vorzunehmen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Gruppenauftraggeber ist nur dann ausreichend, wenn von **GP** keine eigene Reiseleitung oder örtliche Führung eingesetzt ist oder diese nicht erreichbar ist

### Reiseveranstalter:

Firma: Gästehaus Pfefferle  
Inhaber Walburga Pfefferle  
Anschrift: Leopoldstraße 22  
72488 Sigmaringen  
Telefon: 07571 / 2448  
Telefax: 07571 / 683186  
Internet: [www.gaestehaus-pfefferle.de](http://www.gaestehaus-pfefferle.de)  
[www.bootsverleih.gaestehaus-pfefferle.de](http://www.bootsverleih.gaestehaus-pfefferle.de)  
Email: [info@gaestehaus-pfefferle.de](mailto:info@gaestehaus-pfefferle.de)